

**Vergabeverfahren
„Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen
im Landkreis Mittelsachsen“**

veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der EU vom 02.04.2025, Nr. 2025-OJS065-00210592

Bieterinformation 6 vom 29.04.2025

Anmerkungen und Korrekturen seitens des Auftraggebers

	Bieterinformation	Stand	Anmerkungen/Korrekturen
aktuell	6	29.04.2025	18 – 23
bisher	5	25.04.2025	15 – 17
bisher	4	25.04.2025	7 – 14
bisher	3	16.04.2025	6
bisher	2	15.04.2025	4 – 5
bisher	1	09.04.2025	1 – 3

Sachverhalt/Frage Nummer 18
<p>Ein Interessent merkt an, dass es für Los 4 (Stationäre Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen) einen Wirtschaftlichkeitsvorbehalt (Leistungsposition 4.1 „Betrieb einer stationären Schadstoffsammelstelle“) gebe.</p> <p>Der Interessent hält die Höhe für zu niedrig bemessen.</p> <p>Bei ca. 1.100 geplanten Annahmestunden pro Jahr (ohne Vor- und Nachbereitungszeiten) mit zwei Fachkräften (Ziffer D.3.2.4.4 der Leistungsbeschreibung) und der Gestellung einer nach TRGS 520 ausgestattete Schadstoffannahmestelle (Ziffer D.3.2.4.3 der Leistungsbeschreibung) werde die Summe schnell überschritten.</p> <p>Der Interessent bittet daher darum, den Wirtschaftlichkeitsvorbehalt anzupassen oder dahingehend zu entschärfen, dass die Überschreitung nicht zu einem Ausschluss des Angebotes führt.</p>
Antwort zu Frage Nummer 18
<p>Der Wirtschaftlichkeitsvorbehalt bezieht sich lediglich auf die Position 4.1.</p> <p>Der Bitte des Interessenten zur Absenkung des Wirtschaftlichkeitsvorbehaltes oder der Entschärfung seiner Wirkung wird nicht entsprochen.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das an der Sammelstelle einzusetzende Personal – soweit dies nicht mit den Verpflichtungen nach dem Vertrag kollidiert – auch andere, für das Unternehmen wertschöpfende, Tätigkeiten während der für den Auftraggeber vorgehaltenen Öffnungszeiten durchführen darf.</p> <p>Der Auftraggeber ist bei der Bemessung des Wirtschaftlichkeitsvorbehaltes davon ausgegangen, dass die Schadstoffsammelstelle zwar personell besetzt ist, die entsprechenden Mitarbeiter aber anteilig während der für den Auftraggeber vorgehaltenen</p>

Öffnungszeiten auch andere für das Unternehmen wertschöpfende Tätigkeiten, wie Dispositionstätigkeiten, Verpackung von Abfällen oder ähnliches erledigen können, weshalb der Personaleinsatz dementsprechend nicht vollumfänglich in der Vorhalteposition 4.1 einzukalkulieren ist.

Weitere anteilige Aufwendungen für Personal, z.B. für die Verpackung von Abfällen durch dieses, sind in den Entsorgungskosten zu kalkulieren oder deren Kostendeckung ist über anderweitige Tätigkeiten sicherzustellen, sofern diese Tätigkeiten nicht mit der Auftrags Erfüllung für den Auftraggeber kollidieren.

Sachverhalt/Frage Nummer 19

Ein Interessent fragt, ob an der stationären Schadstoffannahmestelle (Los 4) auch Lithiumbatterien größer 0,5 kg zur Entsorgung angenommen werden sollen und wenn ja, unter welcher Abfallschlüsselnummer.

Die aktuellen Batterierücknahmesysteme nehmen nur reine Hochleistungsbatteriechargen an. Die LAGA empfehle, die Abfallschlüsselnummer 160215 zu nutzen.

Der Interessent bittet darum, das Leistungsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

Antwort zu Frage Nummer 19

Die Annahme von Lithiumbatterien größer 0,5 kg ist an der stationären Schadstoffannahmestelle nicht vorgesehen.

Sachverhalt/Frage Nummer 20

Ein Interessent merkt an, dass laut Leistungsverzeichnis für Los 3 und Los 4 ein Preis für die Abfallschlüsselnummer 15 01 11* abgegeben werden solle.

Der Interessent bittet um Auskunft, welche Art von Abfällen unter dieser Abfallschlüsselnummer im Rahmen einer kommunalen Schadstoffsammlung nach TRGS 520 zu erwarten seien.

Antwort zu Frage Nummer 20

Die AVV-Nummer betrifft die Kategorie „Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter“; eine entsprechende Preisabfrage enthalten die Preisblätter unter 3.2.3 und 4.2.3.

Der entsprechende Abfall ist in der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt, jedoch in den vergangenen 5 Jahren nicht angefallen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass z. B. Acetylgasflaschen o.ä. aus privater Nutzung wieder anfallen werden. Die Wahrscheinlichkeit wird vom AG als eher gering eingeschätzt, weshalb die Prognosemenge pro Jahr gemäß Teil E mit im Mittel 50 kg/a bei Los 3 und 100 kg/a in Los 4 eingestuft wurde.

Sachverhalt/Frage Nummer 21

Ein Interessent merkt an, dass in der Leistungsbeschreibung unter Ziffer 6.5.1 „Entwicklung der Sammelmengen am Problemstoffmobil“ bei AVV 160504* keine Unterteilung zwischen dem Abfall Spraydosen und gefährliche Feuerlöscher (z. B. Halonlöscher) erfolge, obwohl aktuell beide Abfallarten getrennt gesammelt und abgerechnet würden.

Der Interessent regt an, die Mengen getrennt darzustellen, da die beiden Abfallarten sich stark in ihrer Zusammensetzung unterscheiden und damit unterschiedliche Entsorgungswege/-kosten hätten.

- a) Er bittet um Abfrage eines getrennten Preises für beide Abfallarten im Leistungsverzeichnis Los 3 für die Abfallschlüsselnummer 160504*.
- b) Für den Fall, dass die Spraydosen unter der Position 3.2.1 des Leistungsverzeichnisses, AVV 150110* „Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten (ohne PU-Schaumdosen) erfasst und entsorgt werden sollen, bittet der Interessent um Änderung der hinterlegten Mengen bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes in Teil E der Vergabeunterlagen.
- c) Der Interessent nimmt an, dass dieser Sachverhalt auch auf das Los 4 zutreffe, und bittet um entsprechende Änderungen der Vergabeunterlagen.

Antwort zu Frage Nummer 21

Für Los 3 ist der Hinweis des Interessenten richtig. Unter der AVV 160504* findet derzeit eine getrennte Erfassung und Abrechnung von Spraydosen ohne Halone und Feuerlöschern mit Halonen statt.

Bei der stationären Sammlung gemäß Los 4 ist es derzeit dagegen vielmehr so, dass alle Feuerlöscher unter AVV 160505 abgerechnet werden und darauf auch die Mengenprognose abgestimmt ist.

Bei den Angeboten sind sowohl für Los 3 als auch für Los 4 unter der AVV 160505 alle Feuerlöscher einzukalkulieren und unter AVV 160504* die Spraydosen, ohne Feuerlöscher mit Halonen.

Einer Aufteilung der Nachweise gemäß der tatsächlichen Entsorgungswege wird sich der AG nicht verwehren.

Insofern zu den Fragen im Einzelnen:

Zu a)

Der Bitte nach einer Aufteilung des Preises für die Abfallschlüsselnummer 160504* im Leistungsverzeichnis für Los 3 wird nicht stattgegeben. Feuerlöscher sind gesamthaft unter AVV 160505 zu bepreisen, auch wenn diese gemäß AVV 160504* einer Entsorgung zuzuführen sind.

In den dargestellten Mengen der AVV 16 05 04* des Jahres 2023 sind 759,2 kg Halonlöscher enthalten. In den Mengen des Jahres 2024 sind 993,52 kg Halonlöscher enthalten.

Für Los 3 werden die maßgeblichen Wertungsmengen für die Abfallschlüsselnummern 160504* und 160505 wie folgt angepasst:

Bisher:

Pos. 3.2.7: 55.550 kg

Pos. 3.2.8: 10.450 kg

Neu:

Pos. 3.2.7: 46.750 kg

Pos. 3.2.8: 19.250 kg

Für Los 4 ist keine Anpassung der maßgeblichen Wertungsmengen erforderlich.

Zu b)

Dies ist nicht der Fall.

Zu c)

Auch für Los 4 ist analog Antwort zu a) zu verfahren. Eine Aufteilung des Preises für die Abfallschlüsselnummer 160504* erfolgt nicht. Feuerlöscher sind gesamthaft unter AVV 160505 zu bepreisen, auch wenn diese gemäß AVV 160504* einer Entsorgung zuzuführen sind.

Sachverhalt/Frage Nummer 22

Ein Interessent merkt an, dass unter Ziffer 6.6.1 der Leistungsbeschreibung die Entwicklung der Mengen an der stationären Problemstoffsammelstelle dargestellt werde. Für die Abfallart Chemikalien erfolge eine Zusammenfassung der Mengen der Abfallschlüsselnummern 160507* und 160508* mit durchschnittlich 6,4571 Mg pro Jahr.

Die Menge pro Jahr sei nach Ansicht des Interessenten an sich für haushaltstypische Chemikalien schon sehr hoch, aber sie werde bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes in Teil E der Vergabeunterlagen noch verdoppelt, da hier unter Pos. 4.2.10 und Pos.4.2.11 die beiden AVVs getrennt erfasst werden.

Der Interessent bittet um Prüfung und ggf. Änderung des Sachverhaltes.

Antwort zu Frage Nummer 22

Der Hinweis des Interessenten ist korrekt. Für die Wertung der Angebote gilt folgende maßgebliche Wertungsmenge je Position:

Bisher:

Pos. 4.2.10: 70.950 kg

Pos. 4.2.11: 70.950 kg

Neu:

Pos. 4.2.10: 35.475 kg

Pos. 4.2.11: 35.475 kg

Sachverhalt/Frage Nummer 23

Ein Interessent fragt zum Formblatt C-3-C, in dem die vorgesehenen Anlage für die Entsorgung für Los 3 zu benennen sind, ob es sich hierbei um die Anlagen handelt, welche nach einem Einsatztag angefahren werden oder ob der Bieter die Endentsorgungsanlagen benennen solle? .

Antwort zu Frage Nummer 22

In Formblatt C-3-C sind die Anlagen aufzuführen, in denen die Endentsorgung der angenommenen Abfälle stattfinden soll. Im Rahmen der Erläuterung des Entsorgungskonzeptes gemäß Ziffer 7.10.1 lit. VII ce) sind ergänzend Angaben zu den genutzten Zwischenlagern zu machen.

– Ende der Bieterinformation 6 –